



” Wo und wie stelle ich den Antrag für die Begutachtung? “

Die Begutachtung

Bevor Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, muss Ihre Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Dazu besucht Sie ein Gutachter, der anhand von sechs Modulen den Grad Ihrer Selbstständigkeit einschätzt.

Wie und wo wird ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt?

Sie können den Antrag für eine Begutachtung bei Ihrer Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung stellen. Dazu genügt ein Anruf oder ein formloses Schreiben. Ihre Versicherung sendet Ihnen ein Antragsformular zu. Beim Ausfüllen sind Ihnen die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater gerne behilflich.

Wie läuft eine Begutachtung ab? Kann ich mich darauf vorbereiten?

Der zuständige medizinische Dienst – MEDICPROOF oder der MDK – übernimmt die Begutachtungen. Ihre Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung leitet Ihren Antrag auf Leistungen der Pflegepflichtversicherung mit den entsprechenden Unterlagen an diesen weiter. Ihr Hausarzt kann natürlich – wenn Sie dies wünschen – in die Begutachtung mit einbezogen werden. Der Gutachter des medizinischen Dienstes wird in diesem Fall ärztliche Auskünfte über Ihre Erkrankungen und deren Auswirkung auf Ihre Hilfebedürftigkeit bei Ihrem Hausarzt einholen. Diese Arztanfrage ist selbstverständlich nur mit Ihrer Einwilligung möglich. Der Gutachter prüft

bei der Begutachtung, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. Dafür vereinbart er in der Regel einen Termin bei Ihnen zu Hause oder auch in der Pflegeeinrichtung, in der Sie leben.

Pflegebedürftig

ist laut Gesetz, wer „körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen“ kann. Das bedeutet: Ein pflegebedürftiger Mensch ist so weit in seiner Selbstständigkeit eingeschränkt, dass er Hilfe von anderen benötigt. Die Pflegebedürftigkeit muss dauerhaft bestehen, mindestens aber für sechs Monate.

Was bedeuten die sechs Begutachtungsmodule?

Die sechs Module der Begutachtung betrachten den Menschen in seiner ganzen Lebenswelt und damit alle für die Bewältigung des Alltags relevanten Beeinträchtigungen. Sie erfassen den Grad der Selbstständigkeit bei Mobilität, kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit Krankheiten und Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte.



1. Was erwartet Sie beziehungsweise Ihren Angehörigen nun beim Begutachtungstermin?

Zunächst einmal ist eine Pflegebegutachtung etwas völlig anderes als eine medizinische Untersuchung, wie man sie sonst etwa von einem Arztbesuch kennt. Der Gutachter wird in der Regel nicht den Blutdruck messen oder das Herz mit dem Stethoskop abhören, sondern mithilfe eines Fragenkatalogs die Fähigkeiten und den Grad der Selbstständigkeit anhand von sechs Modulen ermitteln. Er wird nach aktuellen Krankheiten und Vorerkrankungen fragen und sich einen Eindruck davon machen, was der Antragsteller im täglichen Leben noch selbstständig erledigen kann und wobei sie oder er unterstützt werden muss, z. B. bei "außerhäuslichen Aktivitäten und Haushaltsführung". Dies ist die Basis für die Beratung und die Erstellung einer Pflege- und Versorgungsplanung. Er unterbreitet Vorschläge, welche Maßnahmen notwendig und geeignet sind, um die Pflegesituation zu verbessern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2. Worauf sollte ich bei der Vorbereitung des Hausbesuchs achten?

Für die Begutachtung sollten Sie Unterlagen wie zum Beispiel Arzt- und Krankenhausberichte, das Pflegeprotokoll oder auch Medikamente, die Sie benötigen, griffbereit halten. Zudem können Sie Ihren Partner, Kinder oder auch einen anderen Menschen, dem Sie vertrauen, bitten, beim Begutachtungstermin dabei zu sein. Gerne unterstützt Sie auch Ihre Pflegeberaterin/Ihr Pflegeberater.

3. Pflegeprotokoll zur Vorbereitung

Der Gutachter ist in dem Termin auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen. Er kann bei diesem Besuch nur eine Momentaufnahme erheben. Zur Vorbereitung auf den Begutachtungstermin können Sie ein Pflegeprotokoll führen. Ein solches Formular steht Ihnen auf unserer Website www.pflegeberatung.de zum Download zur Verfügung.

4. Pflegegutachten stellt den Pflegegrad fest

Nach dem persönlichen Gespräch erstellt der Gutachter ein ausführliches Pflegegutachten. Umfang und Inhalte sind im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) festgelegt. Das fertige Gutachten gibt einen Gesamtüberblick über Ihre Fähigkeiten und den Grad Ihrer Selbstständigkeit und hilft einzuschätzen, welche Möglichkeiten es zum Erhalt oder zur Verbesserung Ihrer Situation gibt. Außerdem lassen sich aus dem Gutachten Empfehlungen ableiten – beispielsweise für vorbeugende Leistungen und pflegerische Maßnahmen, zu Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Veränderungen sowie zur Rehabilitation. Diese Empfehlungen leitet der Gutachter oder die Gutachterin an Ihre Pflegeversicherung oder Pflegekasse weiter.

Auf der Grundlage des Gutachtens erhalten Sie anschließend eine schriftliche Mitteilung Ihrer Pflegeversicherung bzw. Pflegekasse über den Pflegegrad und den Umfang der Leistungen. Sie erhalten auch das Gutachten automatisch, wenn Sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns gerne an:

Wählen Sie unsere gebührenfreie compass-
Servicenummer **0800 101 88 00**

Ihr Pflegeberatungsangebot im Netz:

www.compass-pflegeberatung.de
www.pflegeberatung.de